

vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-
bezeichnung der Antrag stellenden Person
EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

Vereinbarung Pensionsviehhaltung



SACHSEN-ANHALT

Empfänger (zuständige Behörde)

Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 1305/2013

Vereinbarung zur Pensionsviehhaltung

PEB-Dok. Nr.:

- Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, Förderung ökologischer/biologischer Anbauverfahren
- Förderung der Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh
- Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen, Förderung der Hüttehaltung
- Gewährung eines Natura 2000-Ausgleichs für die Landwirtschaft.

Diese Vereinbarung (Antragsbestandteil) gilt als Nachweisführung der Pensionsviehhaltung und ist fristgerecht bei dem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten (ALFF) einzureichen.

Pensionsviehhalter ist die oben bezeichnete Antrag stellende Person:
(Für Name und Anschrift der Antrag stellenden Person gelten die Daten in den Antragstellerstammdaten)

Vertragsnummer:

Anschrift des Betriebsstandortes:

PLZ Ort

Straße, Hausnummer

Tiereigentümer

EU-Betriebsnummer (BNRZD)

Name, Vorname / Betriebsbezeichnung

Anschrift des Betriebsstandortes:

PLZ Ort

Straße, Hausnummer

vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-
bezeichnung der Antrag stellenden Person

Vereinbarung Pensionsviehhaltung



SACHSEN-ANHALT

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

1. Der Tiereigentümer verpflichtet sich, nachfolgenden Tierbestand dem Pensionsviehhalter während der

Pensionsperiode vom bis einschließlich zum zu überlassen.

Die Tiere verbleiben während dieser Zeit in seinem Eigentum.

Tierart	Stück	RGV

2. Bei örtlichen Kontrollen bzw. bei Vor-Ort-Kontrollen (VOK) müssen die Tiere als Pensionsvieh identifiziert werden können. Die Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gem. der Viehverkehrsordnung (ViehVerkV) vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 1967), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170) sind einzuhalten.

3. Das Pensionsvieh wird für die Dauer der Pensionsperiode an folgenden Standorten untergebracht:

RGV	Zeitraum	Standort*

* Gemarkung od. Betriebsstättennr. nach ViehVerkV

Hinweis: Auch der Pensionsviehhalter ist Tierhalter im Sinne der ViehVerkV und unterliegt insofern der Anzeige- und Registrierungspflicht (§ 26) sowie der Meldungspflicht von Bestandsveränderungen (§ 29).

Ort, Datum, Unterschrift Tiereigentümer

Ort, Datum, Unterschrift Pensionsviehhalter

vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-
bezeichnung der Antrag stellenden Person

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

Vereinbarung Pensionsviehhaltung



SACHSEN-ANHALT

PLZ Ort

Straße, Hausnum-
mer

Tiereigentümer

EU-Betriebsnummer (BNRZD)

Name, Vorname / Betriebsbezeichnung

Anschrift des Betriebsstandortes:

PLZ Ort

Straße, Hausnum-
mer

1. Der Tiereigentümer verpflichtet sich, nachfolgenden Tierbestand dem Pensionsviehhalter während der

Pensionsperiode vom bis einschließlich zum zu überlassen.

Die Tiere verbleiben während dieser Zeit in seinem Eigentum.

Tierart	Stück	RGV

2. Bei örtlichen Kontrollen bzw. bei Vor-Ort-Kontrollen (VOK) müssen die Tiere als Pensionsvieh identifiziert werden können. Die Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gem. der Viehverkehrsordnung (ViehVerkV) vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 1967), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170) sind einzuhalten.

3. Das Pensionsvieh wird für die Dauer der Pensionsperiode an folgenden Standorten untergebracht:

RGV	Zeitraum	Standort*

vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-
bezeichnung der Antrag stellenden Person

Vereinbarung Pensionsviehhaltung



SACHSEN-ANHALT

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

RGV	Zeitraum	Stand-ort*

* Gemarkung od. Betriebsstättennr. nach ViehVerkV

Hinweis: Auch der Pensionsviehalter ist Tierhalter im Sinne der ViehVerkV und unterliegt insofern der Anzeige- und Registrierungspflicht (§ 26) sowie der Meldungspflicht von Bestandsveränderungen (§ 29).

Ort, Datum, Unterschrift Tiereigentümer

Ort, Datum, Unterschrift Pensionsviehalter



vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-
bezeichnung der Antrag stellenden Person

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

--	--

PLZ Ort

--

Straße, Hausnum-
mer

Tiereigentümer

--

EU-Betriebsnummer (BNRZD)

--

Name, Vorname / Betriebsbezeichnung

Anschrift des Betriebsstandortes:

--	--

PLZ Ort

--

Straße, Hausnum-
mer

1. Der Tiereigentümer verpflichtet sich, nachfolgenden Tierbestand dem Pensionsviehhalter während der

Pensionsperiode vom bis einschließlich zum zu überlassen.

Die Tiere verbleiben während dieser Zeit in seinem Eigentum.

Tierart	Stück	RGV

2. Bei örtlichen Kontrollen bzw. bei Vor-Ort-Kontrollen (VOK) müssen die Tiere als Pensionsvieh identifiziert werden können. Die Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gem. der Viehverkehrsordnung (ViehVerkV) vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 1967), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170) sind einzuhalten.

3. Das Pensionsvieh wird für die Dauer der Pensionsperiode an folgenden Standorten untergebracht:

RGV	Zeitraum	Standort*

vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-
bezeichnung der Antrag stellenden Person

Vereinbarung Pensionsviehhaltung



SACHSEN-ANHALT

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

RGV	Zeitraum	Stand-ort*

* Gemarkung od. Betriebsstättennr. nach ViehVerkV

Hinweis: Auch der Pensionsviehalter ist Tierhalter im Sinne der ViehVerkV und unterliegt insofern der Anzeige- und Registrierungspflicht (§ 26) sowie der Meldungspflicht von Bestandsveränderungen (§ 29).

Ort, Datum, Unterschrift Tiereigentümer

Ort, Datum, Unterschrift Pensionsviehalter